

fest gesetzt wurde, daß nur über Vorschläge des Königs auf dem Reichstage gerathschlagt werden dürfte. Auch gab ihm die Ritterhaus-Ordnung von 1627 Einfluß auf den Adel. Christinens Regierung schwächte die königliche Gewalt von neuem. Schwedens Könige waren aber überall weniger beschränkt, als die dänischen.

§ 8. Die östlichen Reiche.

Rußlands Regierungsform war eine Despotie. Nach Ausgang des rurikischen Mannstammes rissen die Großen das Wahlrecht und eine große Gewalt an sich. Das romanowische Haus, das nach wüthenden Unruhen den Thron bestieg, unterdrückte diese Macht nur mit Mühe. Auch das Ansehen des Patriarchen beschränkte, seit Michaels Regierung, die Zare.

Polen wurde nach dem Ausgange der Jagellonen ein Wahlreich. Selbst Ausländer wurden gewählt. Bey jeder neuen Wahl schränkte man die Rechte und Einkünfte des Königs durch die Pacta conventa mehr ein. Der Reichstag behielt zwar seine beyden Senate, der Magnaten und der Landboten, aber die Landboten-Stube riß alle Gewalt an sich. Ein dritter Stand war überall nicht da, aber unter den Edelleuten war kein Unterschied. Es war gesetzlich, daß der Adel gegen den König eine Conföderation oder einen Kososz machen durfte.

Die böhmischen Stände hatten seit dem Ausgange der Luxemburger das Wahlrecht an sich gebracht, welches ihnen aber die Könige aus dem österreichischen Hause häufig streitig machten. Die Stände waren: die Herren, die Ritter und ein und vierzig königliche Städte. Ferdinand I. beschränkte ihre großen Rechte, aber die Hussiten breiteten sie von neuem unter Maximilian II. und Rudolf II. weit aus, erhielten sie durch den Majestäts-Brief von 1609 bestätigt, und durften dafür Defensoren ernennen. Alles dieses ging im dreyßigjährigen Kriege verloren; Ferdinand nahm Böhmen seine Rechte und Religionsfreiheit, und es ist seitdem ein uneingeschränktes österreichisches Erbreich.